

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 7/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Sch[REDACTED] Autovermittlung Oskar H[REDACTED] in M[REDACTED],
T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED],

gegen

Frank F[REDACTED] in M[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]. [REDACTED].

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Dr. Weber und Mormann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Januar 1968 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landgerichts legte die Beklagte durch ihren Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig Berufung ein. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels wurde bis zum 24. November 1967 verlängert. Da die Berufung innerhalb dieser Frist nicht begründet wurde, verwarf sie das Berufungsgericht durch Beschluß vom 8. Dezember 1967 als unzulässig.

Am 12. Dezember 1967 beantragte die Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist und holte gleichzeitig die Berufungsbegründung nach. Das Wiedereinsetzungsgesuch wurde damit begründet, der Rechtsreferendar O■■■■, der bei ihrem Prozeßbevollmächtigten ständig beschäftigt und durch das Oberlandesgericht zu dessen Vertreter bestellt worden sei, habe es übersehen, den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist einzutragen. Zur Wahrung von wichtigen Ausschlußfristen und Notfristen habe der Prozeßbevollmächtigte nicht das Büropersonal beauftragt, sondern den ober-

- 3 -

landgerichtlich bestellten Vertreter. In der dem Antrag beigefügten eidesstattlichen Versicherung des Rechtsreferendars O. versicherte dieser, daß er im Büro des Prozeßbevollmächtigten für die Wahrung und Eintragung von Not- und Ausschlußfristen verantwortlich sei. Als die Begründungsfrist am 6. November 1967 ein weiteres Mal verlängert worden sei, habe er versehentlich nicht eine entsprechende Eintragung gemacht.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Versehen des amtlich bestellten Vertreters gemäß § 232 Abs. 2 ZPO der Beklagten anzurechnen und deshalb die Versäumung der Frist von ihr zu vertreten sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten. In ihr wird abweichend von der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs behauptet, die im Büro des Prozeßbevollmächtigten als Sekretärin beschäftigte Anwaltsgehilfin Anita Stahl hätte die schriftliche Mitteilung über die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bearbeiten und den Ablauf der Frist im Terminkalender vormerken müssen. Rechtsreferendar O. habe es lediglich versäumt, die von ihm entgegengenommene mündliche Mitteilung des Gerichts über die erfolgte Fristverlängerung zum Anlaß zu nehmen, sie im Kalender vorzumerken oder eintragen zu lassen. Nach Lage der Sache sei aber eine solche Maßnahme nicht geboten gewesen.

Diese neue Darstellung kann die sofortige Beschwerde, die gemäß § 238 Abs. 2 ZPO zulässig ist, nicht rechtfertigen. Nach § 236 ZPO muß der Antrag auf Wiedereinsetzung die Angabe der sie begründenden Tatsachen enthalten



und die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung. Das Vorbringen in der Beschwerdebegründung steht in Widerspruch zu den Angaben des Wiedereinsetzungsgesuchs über die Verantwortlichkeit für die Eintragungen von Notfristen und ist mit diesen Angaben nicht vereinbar. Der Umstand, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Wiedereinsetzungsverfahren ersichtlich davon ausgegangen ist, ein Verschulden des Rechtsreferendars O [REDACTED] sei der vertretenen Partei nicht gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anzurechnen, vermag es nicht zu rechtfertigen, die völlig neue Darstellung über die Büroorganisation und die danach bestehende Verantwortlichkeit für die Versäumung der Frist zu berücksichtigen. Im übrigen könnte auch durch das neue Vorbringen im Hinblick auf die Angaben im Wiedereinsetzungsgesuch nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten eine klare Regelung über die Verantwortlichkeit für die Eintragung von Notfristen getroffen hatte.

Nach den von der sofortigen Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts war Rechtsreferendar O. nach § 53 Abs. 3, 4 BRAnwO als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bestellt worden. Damit standen ihm als allgemeinem Vertreter die anwaltlichen Befugnisse des Prozeßbevollmächtigten zu (§ 53 Abs. 7 BRAnwO). Das Verschulden des Vertreters bei der Versäumung einer Frist muß sich die vertretene Partei gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen.

Die sofortige Beschwerde ist demnach unbegründet und auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

Mormann